

# **Geschäftsordnung** **für das** **Deutsch-Russische Jugendparlament**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Institutionen**

Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und das Russische Nationale Koordinierungsbüro für den Jugendaustausch mit Deutschland in Zusammenarbeit mit der Russischen Stiftung für Internationalen Jugendaustausch veranstalten einmal jährlich ein deutsch-russisches Jugendparlament. Es soll jeweils parallel zu den deutsch-russischen Regierungskonsultationen und dem Petersburger Dialog an deren Tagungsort stattfinden.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Das Jugendparlament gibt Jugendlichen aus beiden Ländern eine Plattform, sie besonders interessierende Fragen aus den Bereichen Bildung und Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu erörtern mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungsbildung.
- (2) Es ist Ziel des Jugendparlaments, dass seine Mitglieder zu den anhängigen Fragen eigene Ideen und Forderungen formulieren, sie in parlamentarischen Abläufen, insbesondere in Ausschuss- und Plenardebatten, vertreten und zum Abschluss an einer informierten Entscheidungsfindung mitwirken.
- (3) Das Jugendparlament soll als „Schule der Zivilgesellschaft“ das Verständnis der Teilnehmenden für die Regeln der Demokratie und der parlamentarischen Meinungsbildung fördern, ihnen die Möglichkeit der eigenen Einflussnahme auf gesellschaftliche Fragestellungen verdeutlichen und sie so zu aktivem politischem Engagement motivieren.
- (4) Jedes Jugendparlament sollte anstreben, mit einfacher Mehrheit wenigstens ein konkretes Projekt zu beschließen, das im Zusammenhang mit seinem Thema und dem deutsch-russischen Jugendaustausch steht. Der Lenkungsausschuss ist gehalten darauf hinzuwirken, dass dieses Projekt verwirklicht wird.

### **§ 3 Ort**

Das Jugendparlament soll nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der parlamentarischen Körperschaft am Tagungsort zusammentreten, um die Ernsthaftigkeit dieser Beteiligungsform an der politischen Meinungsbildung zu unterstreichen. Diesem Ziel dienen auch die Anhörungen von Experten und die Weiterleitung von Beschlüssen der Jugendparlamente durch die in § 1 genannten Organisationen an die zuständigen Stellen.

## **§ 4 Sprachen**

Deutsch und Russisch sind gleichberechtigte Arbeitssprachen des Jugendparlaments. Geeignete Sprachmittler sollen in Plenum und Ausschüssen zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Auswahl der Mitglieder und deren Stellung**

- (1) Am Jugendparlament können Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Deutschland oder Russland haben.
- (2) Die in § 1 genannten Organisationen bereiten die Auswahl durch eine öffentliche Ausschreibung vor und wirken dabei auf eine möglichst repräsentative Zusammensetzung des Jugendparlaments hin. Die schriftlichen Bewerbungen werden an die für den jeweiligen Wohnort zuständige Organisation gerichtet.
- (3) Diese Organisationen unterrichten die Mitglieder des Lenkungsausschusses (siehe § 7) über die Bewerbungen und geben ihnen die Gelegenheit, Empfehlungen zur Auswahl auszusprechen.
- (4) Der Lenkungsausschuss wirkt auch bei der Vorbereitung der Ausschreibung mit, die die in § 1 genannten Organisationen jeweils in ihrem Land durchführen und deren Inhalt sie miteinander abstimmen, soweit es nicht um technische Fragen wie Ausreise und Aufenthalt sowie deren Finanzierung geht.
- (5) Das Ergebnis der Auswahl wird den Teilnehmern von den in §1 genannten Organisationen zusammen mit dem Vorschlag des Lenkungsausschusses für die Tagesordnung mitgeteilt.

## **§ 6 Unabhängigkeit der Mitglieder**

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind unabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Es werden keine Fraktionen gebildet.

## **II. Organe des Jugendparlaments**

### **§ 7 Das Jugendparlament**

- (1) Dem Jugendparlament sollen in der Regel 50, jedoch nicht mehr als 60 Mitglieder angehören.
- (2) Dem Plenum des Jugendparlaments und den von ihm gebildeten Ausschüssen soll jeweils möglichst eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus beiden Ländern angehören.
- (3) Das Plenum wählt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt je eine/n Ko-Vorsitzende/n von deutscher und russischer Seite in freier, geheimer, direkter, und gleicher Wahl. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Ko-Vorsitzenden alternieren in der Sitzungsleitung und vertreten das Jugendparlament nach außen.
- (4) Das Plenum wählt ferner je eine/n Sekretär/in von deutscher und russischer Seite wie in § 7 Abs. 3 beschrieben. Sie nehmen im Vertretungsfall die Aufgaben des jeweiligen Ko-Vorsitzenden wahr. Weiterhin unterstützen sie die Ko-Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Plenarsitzungen.

- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Jugendparlaments erhält.
- (6) Die Ausschüsse des Jugendparlaments verfahren bei der Wahl ihrer Vorsitzenden entsprechend. Diese moderieren die Ausschusssitzungen und können mit den Aufgaben nach § 10 Abs. 4 vom Ausschuss beauftragt werden.
- (7) Während der Sitzungsperiode des Jugendparlaments bilden die Ko-Vorsitzenden des Plenums, die Sekretäre und die Vorsitzenden der Ausschüsse gemeinsam das Präsidium. Das Präsidium bereitet aus den Ergebnissen der Ausschüsse einen Entwurf für das Gesamtergebnis des Parlamentes vor.
- (8) Zwischen den Jugendparlamenten bilden die Ko-Vorsitzenden des letzten Plenums zusammen mit dessen Sekretären und den Vertretern der in § 1 genannten Organisationen den Lenkungsausschuss.

### **III. Arbeitsweise des Jugendparlaments**

#### **§ 8 Arbeitsweise**

- (1) Das Jugendparlament wird bis zur Wahl seiner neuen Vorsitzenden durch einen Ko-Vorsitzenden des letzten Jugendparlaments geleitet. Nehmen beide Ko-Vorsitzende teil, alternieren sie in der Leitung. Nimmt keiner der genannten Ko-Vorsitzenden teil, leiten einer oder – alternierend – beide Sekretäre des letzten Jugendparlaments das Plenum.
- (2) Nach der Eröffnung des Jugendparlaments erhalten je ein Vertreter der in § 1 genannten Organisationen sowie ein Vertreter der gastgebenden parlamentarischen Körperschaft und eventuell anwesende Ehrengäste Gelegenheit zu einem Grußwort.
- (3) Das Jugendparlament stellt dann die vom Lenkungsausschuss vorgeschlagene Tagesordnung fest. Änderungsanträge sind zulässig.
- (4) Das Jugendparlament legt ferner in seiner konstituierenden Sitzung den Zeitpunkt fest, zu dem es je ein deutsches und russisches Mitglied zu gleichberechtigten Vorsitzenden wählt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Das Jugendparlament bildet in der Regel unter Berücksichtigung der Tagesordnung vier Fachausschüsse. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden jeweils dem Ausschuss zugeteilt, der ein von ihnen bei der Bewerbung genanntes Thema schwerpunktmäßig berät.

#### **§ 9 Beratung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendparlaments ruft jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung auf.
- (2) Alle Mitglieder des Jugendparlaments haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rede- und Antragsrecht. Die Reihenfolge der Redner bestimmt der Vorsitzende des Jugendparlaments in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Redezeit begrenzt werden.
- (4) Jeder Tagesordnungspunkt kann vom Plenum in der ersten Beratung abschließend behandelt werden. Wird er jedoch zur weiteren Beratung an einen Ausschuss überwiesen, erfolgt die abschließende Behandlung im Plenum aufgrund von dessen Bericht, der mit einer Beschlussempfehlung verbunden werden kann (siehe § 10).

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Ist ein Tagesordnungspunkt vom Jugendparlament an einen Ausschuss überwiesen worden, wird er dort weiter beraten.
- (2) Ein Ausschuss kann beschließen, zu bestimmten Fragen Experten anzuhören.
- (3) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Verfahrensregeln des Plenums entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine andere, speziellere Regelung trifft.
- (4) Jeder Ausschuss beauftragt je ein deutsches und ein russisches Mitglied mit der gemeinsamen Berichterstattung an das Plenum (Berichterstatter) und, sofern es eine Beschlussempfehlung vorlegen will, mit deren Begründung. Sein Bericht soll ggf. auch Minderheitspositionen darstellen.

## **§ 11 Lenkungsausschuss**

- (1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die Vorbereitung des folgenden Jugendparlaments, insbesondere
  - (a) die Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen von vorausgegangenen Jugendparlamenten und, soweit dies geboten ist, ihre Berücksichtigung beim folgenden Jugendparlament,
  - (b) die Mitwirkung bei der Auswahl der Teilnehmenden am folgenden Jugendparlament und ihrer Zuteilung zu den Ausschüssen,
  - (c) der Entwurf einer Tagesordnung, welche die Vorschläge in den Bewerbungsbögen der ausgewählten Teilnehmer angemessen berücksichtigt, und
  - (d) die Benennung von Experten, die in beratender Funktion, besonders zur Vertiefung des Hintergrundwissens, von den Ausschüssen geladen werden sollen.
- (2) Der Lenkungsausschuss soll zu diesem Zweck wenigstens drei Monate vor dem nächsten Jugendparlament zusammentreten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Vorbereitung mittels Internet.

## **V. Allgemeine Verfahrensregeln**

### **§ 12 Sonstiges**

- (1) Die Beratungen im Plenum und in den Ausschüssen des Jugendparlaments finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, fassen Plenum und Ausschüsse des Jugendparlaments ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Mindestens Zweidrittel der Mitglieder müssen anwesend sein.
- (3) Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Auszählung jeweils öffentlich gemeinsam durch die beiden Ko-Vorsitzenden.

- (4) Das Plenum stimmt über Beschlussempfehlungen der Ausschüsse nur ab, wenn diese schriftlich in deutscher und russischer Sprache vorliegen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung dieser Geschäftsordnung oder zu sonstigen Verfahrensfragen entscheidet grundsätzlich der amtierende Vorsitzende. Wenn hiergegen wenigstens zehn Mitglieder des Plenums oder drei Mitglieder eines Ausschusses Einspruch erheben, entscheidet das Plenum oder der Ausschuss abschließend.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch die in § 1 genannten Organisationen an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Über deren Reaktion wird der Lenkungsausschuss unterrichtet.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendparlaments. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendparlaments.